

Anhang 1: Gewerbe- und Industrieanlagen (Art. 4 Abs. 1 lit. f)

(Stand 1. Dezember 2012)

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Anlagen, von denen Emissionen in ähnlicher Art und ähnlichem Umfang zu erwarten sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Fachstelle und sind dieser ebenfalls zu melden.

| Branche | Art der Anlage bzw. des Betriebs |
|--|---|
| Nahrungsmittelindustrie | Fleischräucherei Kaffeerösterei |
| Landwirtschaft | Grastrocknerei |
| Textilindustrie | Färberei Gerberei |
| Holzverarbeitung | Sägewerk Hobelwerk Schreinerei Beiz- und Polierwerkstätte |
| Kunststoffverarbeitung | Pulverbeschichtungswerk Spritzgusswerk Anlage zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummiwaren |
| Abbau und Verarbeitung von Steinen und Erden | Steinbruch Kieswerk Zement-, Kalk-, Gipswerk Asphaltmischanlage Ziegelei Anlage zur Materialaufbereitung |
| Metallindustrie | Schmiede Verzinkerei Galvanikbetrieb Schlosserei Giesserei Sandstrahlanlage |
| Baugewerbe | Bauunternehmen mit Gerätepark Malerbetrieb Ablaugerei Grössere Baustellen |

820.110-A1

| | |
|------------------|---|
| Energie | Anlagen zur Herstellung von Biogas, Klärgas und dgl. Anlagen zur energetische Nutzung von Biogas, Klärgas und dgl. |
| Abfallentsorgung | Abfallverbrennungsanlage |
| Handel | Anlagen zum Handel mit Heizöl, Diesel, Benzin oder Flüssiggas Tankstelle Anlagen für den Umschlag staubende Güter |
| Dienstleistungen | Pizzaofen Spritzwerke Reparaturwerkstätte für Autos Reparaturwerkstätte für andere Fahrzeuge oder Maschinen Textilreinigung Tankreinigung Krematorium Spital |

Anhang 2: Tierhaltungsanlagen (Art. 4 Abs. 1 lit. g)

(Stand 1. Januar 2012)

1. Innerhalb von Bauzonen

Als Tierhaltungsanlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, gelten Anlagen zur Tierhaltung mit einer Kapazität für so viele Tiere, dass diese insgesamt eine Geruchsbelastung (GB) von mehr als 4 verursachen.

2. Ausserhalb von Bauzonen

Als Tierhaltungsanlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, gelten Anlagen zur Tierhaltung mit einer Kapazität für so viele Tiere, dass diese insgesamt eine Geruchsbelastung (GB) von mehr als 6 verursachen.

Die Geruchsbelastung (GB) wird gemäss den geltenden Empfehlungen über Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Tänikon, aufgrund der Anzahl Tiere und der Geruchsbelastungsfaktoren für die verschiedenen Tierarten ermittelt.